

Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung (Umsetzung BiG-Motion)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 9. Mai 2018
	<p>Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen</p> <p>¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, Schule und Lehrperson.</p> <p>⁸ Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über die vier Auftragsfelder im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis.</p>	<p>¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, Schule und Lehrperson; vier Bereiche:</p> <p>a. den Kernauftrag mit den Auftragsfeldern Unterricht, Lernende, Schule und Lehrperson;</p> <p>⁸ Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über <u>die den Kernauftrag mit den vier Auftragsfeldern</u> im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis.</p>	<p>Art. 4 Beruflicher Auftrag <u>Besoldetes Pensum</u> und beruflicher Auftrag der Lehrpersonen</p> <p>¹ Der berufliche Auftrag <u>Das besoldete Pensum</u> der Lehrpersonen umfasst vier Bereiche:</p> <p>a. den Kernauftrag <u>beruflichen Auftrag</u> mit den Auftragsfeldern Unterricht, Lernende, Schule und Lehrperson;</p> <p>⁸ Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über <u>den Kernauftrag beruflichen Auftrag</u> mit den vier Auftragsfeldern im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis.</p>
<p>Art. 10 Arbeitszeit</p>	<p>² Das Rektorat beziehungsweise die Schulleitung kann verlangen, dass die Lehrpersonen im Umfang vom 10% der Nettoarbeitszeit (ca. 190 Stunden bei einem Vollpensum) im Schulhaus anwesend sind. Dabei dürfen maximal 10 Arbeitstage in den Schulferien angesetzt werden (ca. 80 Stunden bei einem Vollpensum).</p>	<p>² Das Rektorat beziehungsweise die Schulleitung kann verlangen, dass die Lehrpersonen <u>während der unterrichtsfreien Zeit</u> im Umfang vom 10% der Nettoarbeitszeit (ca. 190 Stunden bei einem Vollpensum) im Schulhaus anwesend sind. Dabei dürfen maximal 10 Arbeitstage in den Schulferien angesetzt werden (ca. 80 Stunden bei einem Vollpensum).</p>